OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604189/3/DM

Datum:
Linz, 17. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. M F, vertreten durch Dr. M F, T, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.12.2020, GZ: VStV/920300437428/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über Dr. M F (Beschwerdeführer, kurz: Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 7.12.2020, GZ: VStV/920300437428/2020 – auszugsweise - wie folgt erlassen:

„Datum/Zeit: 09.07.2019, 21:49 Uhr
Ort: A, A1, Stkm x, Fahrtrichtung W
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 10a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. 60,00 Euro	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

[...]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 70,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11.1.2021 innerhalb offener Frist umfassend und ausführlich begründet Beschwerde. Sein Vorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen das

Zustandekommen und die Gültigkeit des Messergebnisses und die Rechtmäßigkeit der bezughabenden Verordnung und deren Kundmachung.

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, der beigeschaffte Eichschein sei keinem konkreten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät zuordenbar. Es sei nicht nachprüfbar, ob das im vorliegenden Eichschein angeführte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät tatsächlich jenes sei, das am fraglichen Tag die gegenständliche Messung auf der A1 durchgeführt habe. Festzustellen sei zudem, dass die letzte Eichung zuletzt am 6.2.2018 erfolgt sei. Da die Geschwindigkeitsbeschränkung offenbar im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Jahre 2019 erfolgt sei, sei fraglich, wann das gegenständliche Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät im gegenständlichen Streckenbereich aufgestellt und ob dabei den Herstellervorgaben entsprochen worden sei. Offenbar stehe dieses Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät im permanenten Einsatz und sei unterschiedlichen Witterungsschwankungen ausgesetzt. Es sei in der Rechtfertigung beantragt worden, beim Hersteller des gegenständlichen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts von Amts wegen anzufragen, in welchen Abständen eine neue Eichung bei einem derartigen Gerät notwendig sei bzw. empfohlen werde. Unterblieben sei weiters die beantragte technische Überprüfung des Messgeräts (und der Aufstellungsort) durch einen Amtssachverständigen. Durch den Amtssachverständigen hätte überprüft werden müssen, ob den Herstellervorgaben für die Aufstellung und Ausrichtung des hier verwendeten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes entsprochen worden sei und sohin tatsächlich eine fehlerfreie Geschwindigkeitsmessung erfolgt sei. Bestritten werde weiters die Feststellung, wonach mit dem verwendeten Messgerät eine gefahrene Geschwindigkeit von 94 km/h festgestellt worden sei. Durch den Bf sei dargelegt worden, dass eine Untersuchung des A ergeben habe, dass es durch „Meßwinkelfehler“ zu bedeutsamen Abweichungen zuungunsten des Bf kommen könne. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass es bei Radarmessungen, wenn sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite wirksame Reflektoren befinden, zu sogenannten Reflexionsmessungen kommen könne. Bei dichter Vorbeifahrt am Messgerät könnte das Fahrzeug im Randstrahl der Messkeule gemessen werden. Dadurch würde sich der vorgeschriebene Messwinkel verkürzen. Als Folge könnte das Radarmessgerät erhöhte Messwerte anzeigen. Weiters sei vom Bf ausdrücklich bestritten worden, dass einerseits eine ordnungsgemäße Verordnung und andererseits eine gesetzeskonforme Kundmachung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung im fraglichen Straßenbereich der A1 vorliege. Trotz ausdrücklicher Beweisanträge sei die bezughabende Verordnung durch die Behörde nicht beigeschafft und dem Bf auch nicht zur Kenntnis gebracht worden. Dies zur Überprüfung, ob einerseits vor Erlassung der gegenständlichen Verkehrsbeschränkung die notwendige sachverhaltsmäßige Klärung für die gesetzlich gebotene Interessenabwägung erfolgt und andererseits ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Auch entspreche die vorliegende Ausführung und Anbringung des

Verkehrszeichens „80 km/h-Beschränkung“ der gesetzlichen Vorgabe des § 48 Abs. 1 StVO nicht, wonach sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden könne. Zuletzt wird noch gerügt, dass vorliegend der Spruch des Straferkenntnisses iSd § 44a Z 1 VStG nicht hinreichend konkretisiert sei. Einerseits sei der Tatort und Tathandlung nicht ausreichend klar umschrieben und sei andererseits auch „die in Betracht kommende Messtoleranz“ (und damit die tatsächliche – von der Behörde zugrunde gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht nachvollziehbar dargelegt.

Der Bf beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu das angeführte Straferkenntnis aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung an die Erstbehörde zurückzuverweisen; in eventu möge von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden; in eventu jedenfalls die verhängte Geldstrafe angemessen herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 19.1.2021 (eingelangt am 26. 1.2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Bf lenkte am 9.7.2019 um 21:49 Uhr den – auf ihn zugelassenen - Pkw mit dem Kennzeichen x in A auf der A1 bei Strkm. x in Fahrtrichtung W (abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) mit einer Geschwindigkeit von 94 km/h (gemessene Geschwindigkeit 97 km/h).

II.2. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Lasermessgerät der Type VITRONIK -PoliScan FM1 mit der Identifikationsnummer x, Eichdatum: 6.2.2018 (Nacheichfrist: 31.12.2021), und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

II.3. Die durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Bescheid der BH Linz-Land vom 4.3.2019, GZ: BHLL Verk-2019-51280, sowie dem Ergänzungsbescheid der BH Linz-Land vom 28.5.2019, GZ: BHLL Verk-2019-51280 und Bescheid der BH Linz-Land vom 19.6.2019, GZ: BHLL Verk-2019-276158 sowie den bezugnehmenden Verordnungen der BH Linz-Land samt Schaltplan 80 km/h.

II.4. Zu den finanziellen Verhältnissen gab der Bf an, über ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich etwa 1000 Euro zu verfügen, er kein

nennenswertes Nettovermögen habe und sorgepflichtig für eine 13-jährige Tochter sei.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen, ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere den vorgelegten Radarfotos und dem von der ASFINAG eingeholten Schaltplan. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III.2. Die Bedenken des Bf zur der der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung und zur Gültigkeit des Messergebnisses sind Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 52 lit. aZ 10a StVO - “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.3. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen x selbst zur Tatzeit gelenkt und die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 14 km/h überschritten hat.

IV.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Bf aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig. Die Kundmachung erfolgte durch die entsprechende Schaltung der 80 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der elektronischen Schalttafel.

Soweit der Bf daher vorbringt, die Verordnung widerspreche dem Bestimmtheitsgebot, ist er damit nicht im Recht. Seine weiteren Ausführungen zur Verordnung beschränken sich auf bloße Vermutungen und machen ohne Anführung konkreter Anhaltspunkte weitere Feststellungen durch das Landesverwaltungsgericht entbehrlich. Gleiches gilt für die Zweifel des Bf betreffend Anhörungsverfahren und Interessensabwägung, weil auch diese Einwände sich nur auf Vermutungen beschränken (vgl. dazu z. B. VwGH 30.10.1991, 91/03/0263). Das Landesverwaltungsgericht sieht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Veranlassung, auf die diesbezüglichen Vorbringen des Bf näher einzugehen.

IV.5. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28.6.2017, V 4/2017; VwGH 8.3.2018, Ra 2018/11/0038 – Rz 6 mit Judikaturhinweisen). Jede Verordnung ist rechtswirksam, solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28.6.2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

Überdies sei darauf hingewiesen, dass den Parteien im Sinne des § 8 AVG nach § 44 Abs. 1 StVO kein Anspruch auf Einsicht in den Verordnungsakt eingeräumt ist. (VwGH 24.10.1986, 86/18/0205; 08.11.1996, 96/02/0260)

IV.6. Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 94 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

IV.7. Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Type VITRONIK -PoliScan FM1 mit der Identifikationsnummer x festgestellt. Unbestritten ist ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Art grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 20.3.1991, 90/02/0203; 27.2.1992, 92/02/0097). Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, insbesondere war das Gerät ordnungsgemäß geeicht.

Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 MEG kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (vgl. u.a. VwGH 26.1.2000, 99/03/0330). Der Einholung einer Anfrage beim Gerätehersteller zur Frage, ob aufgrund des permanenten Einsatzes und der unterschiedlichen Witterungsbedingungen eine Nacheichung des Messgerätes in kürzeren Intervallen erforderlich ist, bedurfte es daher nicht.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.2.2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

IV.8. Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es außerdem nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25.9.1991, 91/02/0063; 27.2.1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19.9.1990, 90/03/0136).

Die vom Bf vorgetragenen Bedenken gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen.

Darüber hinaus stellen sich die angedachten Beweismittel des Bf als Erkundungsbeweise dar. Derartige Beweise sind nicht aufzunehmen. Ein

allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 30.9.1999, 98/02/0114; 30.3.2001, 2000/02/0255, 20.4.2004, 2003/02/0243, 27.2.2007, 2007/02/0018, 15.10.2013, 2009/02/0377). Ein Erkundungsbeweis ist somit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (17.11.2013, 2013/09/0161, 11.5.2017, Ro 2016/21/0012).

IV.9. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die zur Last gelegte Tat so eindeutig hinsichtlich Zeit und Ort umschrieben ist, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und dass die Möglichkeit ausgeschlossen wird, er könnte wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen werden (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. VwGH 2.9.2015, Ra 2015/02/0143 uvm.).

Wesentlich für die Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat ist neben der Umschreibung der Tathandlung die Anführung des Tatortes und die Angabe der Tatzeit (VwGH 25.3.2014, 2013/04/0057; 8.8.2008, 2006/09/0145). Der Tatort einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25.4.1984, 83/02/071).

Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, inwieweit die von der belangten Behörde gewählte Tatumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen könnte. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lässt keinen Zweifel daran, wofür der Bf bestraft wird. Dem Bf war die ihm vorgeworfene Tathandlung von Anbeginn als auch während des gesamten Verfahrens bekannt. Er konnte sich daher umfangreich und in jeder Hinsicht verantworten, was sich aus seinem schriftlichen Vorbringen im behördlichen Verfahren und den Beschwerdeausführungen auch ergibt. Dass er nicht in der Lage gewesen wäre, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und an der Wahrung seiner Rechtsschutzinteressen behindert gewesen wäre, hat er im Übrigen nie behauptet. Auch die Gefahr einer Doppelbestrafung ist im konkreten Fall nicht zu erkennen (z. B. VwGH 24.5.2017, Ra 2017/02/0097) und wurde vom Bf auch nicht eingewendet.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung stellt im Übrigen kein Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a bzw. 11a StVO dar. Für die Strafbarkeit dieses Verhaltens ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung daher bedeutungslos (Hinweis VwGH 20.4.2001, 2000/02/0240), sodass dem Einwand des Beschwerdeführers, die in Betracht

kommende Messtoleranz und damit die tatsächlich zugrunde gelegte Geschwindigkeit seien im Spruch nicht nachvollziehbar dargelegt, keine Berechtigung zukommt.

IV.10. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.11. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen bis zu 726 Euro.

IV.12. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 14 km/h überschritten (also um 17 %). Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie

darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Erschwerend war auch zu werten, dass der Bf bereits drei einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen zu verantworten hat.

Als Rechtsanwalt ist dem Bf die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit einem Tag und 3 Stunden festgesetzt.

IV.13. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter